

Stellungnahme der Stadt Ulm zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Allgemeine Finanzprüfung der Entsorgungsbetriebe Ulm für die Jahre 2013 - 2018

Rdnr.	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung (Auszug aus dem Prüfbericht)	Stellungnahme der Stadt Ulm
Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm		
A 99	<p>Ergebniswirksame Umbuchungen gegen das Eigenkapital</p> <p>Die ergebniswirksamen Umbuchungen gegen das Eigenkapital (Rdnr. 96) verstoßen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 7 EigBVO i.V.m. § 243 Abs. 1 HGB). Dadurch wurden die Jahresergebnisse jeweils fehlerhaft dargestellt und folglich auch unzutreffend festgestellt. Auf ergebniswirksame Umbuchungen gegen das Eigenkapital ist in Zukunft zu verzichten.</p> <p>Zur rechnungstechnischen Behandlung gebührenrechtlicher Kostenüber- und Kostenunterdeckungen (Darstellungen in den Bilanzen sowie in den Gewinn- und Verlustrechnungen) wird auf die GPA-Mitteilung 1/2020 verwiesen. Zum Ausgleich der Spartenergebnisse des Fuhrparks wird auf Rdnr. 103 hingewiesen.</p>	<p>Diese Prüfbemerkung wird im Jahresabschluss 2020 umgesetzt.</p>
A 101	<p>Prüfung einzelner Bilanzpositionen zum 31.12.2021</p> <p>Im Verlauf der überörtlichen Prüfung konnte von der Verwaltung der Saldo auf dem Hauptbuchkonto 15000 „Lohn-, Geh.-Bes. Vor.“ (Unterkonto der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) in Höhe von 49.237,69 EUR nicht einzeln nachgewiesen werden (z.B. durch eine entsprechende Offene-Posten- bzw. Einzelpostenliste).</p> <p>Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände waren zu den jeweiligen Bilanzierungsstichtagen nicht einzeln belegbar bzw. nicht über die Buchführung herleitbar, so dass auch deren Werthaltigkeit nicht überprüft werden konnte (§ 6 Abs. 2 EigBVO i.V.m. § 238 Abs. 1 HGB sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 EigBVO i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 3 und § 253 Abs. 4 HGB).</p>	<p>Das Hauptkonto 15000 wird bis zum Jahresabschluss 2021 aufgearbeitet.</p>
A 102	<p>Vermögensplanabrechnungen</p> <p>Die von der Verwaltung berechneten erübrigten Mittel aus Vorjahren (Überfinanzierung des langfristig gebundenen Vermögens) zum 31.12.2018 (5.068 TEUR - siehe Rdnr. 97) weichen von dem durch die GPA ermittelten Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Unterfinanzierung des langfristig gebundenen Vermögens) zum 31.12.2018 von 6.507 TEUR (vgl. Rdnr. 95) um 11.575 TEUR ab (Hauptgrund für die deutliche Zunahme der Unterfinanzierung im Wirtschafts- und Finanzplanungszeitraum bei ansonsten planmäßigem Verlauf). Gründe für die Abweichung sind u.a., dass bei den von der Verwaltung erstellten Vermögensplanabrechnungen teilweise zwar Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen, aber keine Entnahmen aus diesen und keine</p>	<p>Die Anmerkungen sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2021 im Herbst 2020 eingearbeitet worden.</p>

	<p>Anlagenabgänge berücksichtigt wurden. Die angesammelten Abschreibungen auf die Anlagenabgänge sind anstatt auf der Ausgabeseite auf der Einnahmeseite angesetzt worden.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt ab der Gebührenkalkulation 2021.</p>
<p>A 110</p>	<p><u>Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen</u></p> <p>Die Stadt bzw. der Eigenbetrieb erhebt seit dem Jahr 2010 getrennte Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) und für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr). Seit der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr hätten für die Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gesonderte gebührenrechtliche Ergebnisse ermittelt, fortgeschrieben und ausgeglichen werden müssen (siehe dazu auch GPA-Mitt. 1/2020, Ziff. 4.2). Das bisher noch nicht vollständig ausgeglichene gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums 2016 und die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Bemessungszeiträume 2017 und 2018 müssen vor deren Berücksichtigung in künftigen Gebührenkalkulationen oder im Rahmen von Verrechnungen mit Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen anderer Bemessungszeiträume noch auf die beiden Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt (d.h. für diese jeweils getrennt ermittelt) werden. Ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Ermittlung und Ausgleichssystematik von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen können der GPA-Mitteilung 1/2020 entnommen werden.</p>	